

**Satzung
des
Fördervereins
der
Freiwilligen Feuerwehr
Zepernick e. V.**

(Satzung vom 12. Oktober 1998)

Die nachstehende Satzungsänderung wurde am 17.02.2000 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bernau eingetragen.
1. Änderung 05.09.03

§ 1

Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Zepernick e.V., im folgenden - Verein - genannt.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 16341 Zepernick, Alt-Zepernick 20, Feuerwache und ist im Vereinsregister eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Ziel / Zweck des Vereins

1. Der Verein bezweckt die Förderung der Freiwilligen Feuerwehr Zepernick, insbesondere bei der
 - Unterstützung der Einsatzbereitschaft und der Kameradschaft
 - Unterstützung der Komplettierung der Ausrüstung
 - Unterstützung der Nachwuchswerbung
 - Brandschutzerziehung und Öffentlichkeitsarbeit
 - Erforschung der Geschichte der Freiwilligen Feuerwehr Zepernick.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
3. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Zuwendungen aus Mitteln des Vereins an Mitglieder sind ausgeschlossen.
6. Es dürfen weiterhin keine Personen durch Ausgaben, die dem Verwendungszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

1. **Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, denn der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern sowie aus Ehrenmitgliedern.**
2. **Aktive Mitglieder sind die im Verein direkt mitarbeitenden Mitglieder, passive Mitglieder sind Mitglieder, die sich zwar nicht aktiv innerhalb des Vereins betätigen, jedoch die Ziele und auch den Zweck des Vereins fördernd unterstützen.**
3. **Zum Ehrenmitglied werden Mitglieder ernannt, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung notwendig. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit, sie haben jedoch die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder und können insbesondere an allen Versammlungen und Sitzungen teilnehmen.**
4. **Ordentliches Mitglied mit Stimmrecht ist, wer bis zum Ende des 1. Halbjahres des laufenden Jahres seinen Mitgliedsbeitrag entrichtet hat.**

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. **Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.**
2. **In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur ausgeübt werden, wenn der Mitgliedsbeitrag entsprechend § 3 (4) gezahlt wurde und die Mitgliedschaft schriftlich beim Vorstand beantragt wurde.**
3. **Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck, auch in der Öffentlichkeit, in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.**

§ 5

Beginn / Ende- der Mitgliedschaft

1. **Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.**
2. **Ummeldungen der Mitgliedschaft (von aktiver in passive Mitgliedschaft oder umgekehrt) müssen spätestens drei Monate vor Ende des Geschäftsjahres dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.**
3. **Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitgliedes.**
4. **Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.**

5. Der Ausschluss eines Mitgliedes mit sofortiger Wirkung kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grobem Maße gegen die Satzung, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt.
Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich dem Vereinsvorstand zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.
6. Bei Beendigung der Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen.

§ 6

Mitgliedsbeiträge

1. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
2. Für die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend.

§ 7

Organe des Vereins

- Organe des Vereins sind:
1. die Mitgliederversammlung
 2. der Vorstand

§ 8

Vorstand des Vereins

1. Der Vorstand besteht aus:
dem Vorsitzenden
dem stellvertretenden Vorsitzenden
dem Schatzmeister
dem Beirat
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Vorstand gemeinsam.
3. Der Beirat, der aus bis zu 5 (fünf) Mitgliedern bestehen kann, hat beratende Funktion und soll die Arbeit des Vorsitzenden in jeglicher Form unterstützen.
4. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl des Vorstandes ist zulässig.
Vorstandsmitglieder bleiben in jedem Fall bis zu einer Neuwahl im Amt.
5. Bei andauernder Verhinderung eines Vorstandsmitgliedes übernimmt zunächst die Vorstandsschaft kommissarisch dessen Aufgaben bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

6. **Beiratsmitglieder werden auf Vorschlag der Vorstandsschaft mit ebenfalls zweijähriger Dauer berufen. Hierfür ist ein einstimmiger Beschluss der Vorstandsschaft notwendig. Auf Antrag von mindestens 25 % der stimmberechtigten Mitglieder hat der Vorstand die Gründe für die Berufung eines Beiratsmitgliedes darzulegen und die Genehmigung der Mitgliederhauptversammlung für die Berufung/Abberufung eines Beiratsmitgliedes einzuholen.**
7. **Der Vorstand entscheidet in Vorstandssitzungen Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Über Vorstandssitzungen sind Protokolle zu fertigen. Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden einberufen. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.**

§ 9

Mitgliederversammlung

1. **Mindestens einmal im Jahr hat eine Mitgliederversammlung - Hauptversammlung stattzufinden. Diese Mitgliederversammlung soll im 1. Quartal des Jahres stattfinden.**
2. **Außerordentliche Mitgliederversammlungen haben stattzufinden, wenn**
 - **der Vorstand im Vereinsinteresse dies für notwendig hält oder**
 - **eine auf schriftlichen Antrag von mindestens 25 % der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe von Gründen****beantragt wird.**
3. **Hauptversammlungen sind grundsätzlich unter Einhaltung einer Mindestfrist von zwei Wochen schriftlich und unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Vorstand einzuberufen.**
4. **In der Mitgliederversammlung sind aktive und passive Mitglieder sowie Ehrenmitglieder, soweit diese volljährig bzw. rechtsfähig und zum Zeitpunkt der Versammlung Vereinsmitglied sind.**
5. **Anträge zur Tagesordnung sind mindestens 5 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand zu stellen.**
6. **Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind mit einfacher Mehrheit der erschienenen, oder durch Vollmacht vertretenen, stimmberechtigten Mitglieder zu fassen. Stimmenenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.**
7. **Ordentlich einberufene Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich, unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.**
8. **Entfällt**
9. **Eine schriftliche Abstimmung in der Mitgliederversammlung kann auf Verlangen von 1/3 der anwesenden Mitglieder verlangt werden.**
10. **Über den Ablauf einer jeden Mitgliederversammlung ist von einem festzulegenden Protokollanten ein Protokoll zu führen, das Protokoll ist vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.**

§ 10

Kassenprüfung

1. Von der Hauptversammlung sind für die Dauer von 4 Jahren zwei Kassenprüfer zu wählen, die nicht dem Vorstand angehören.
2. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungen sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen und mindestens einmal im Jahr den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahres festzustellen.
Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben.
3. Die Kassenprüfer haben in der Mitgliederversammlung auch die Vereinsmitglieder über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 11

Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Zepernick zu Gunsten des Feuerschutzes.
2. Für Beschlüsse über die Verwendung des verbleibenden Vereinsvermögens ist zuvor die Stellungnahme des Finanzamtes einzuholen.

§ 12

Gerichtsstand 1 Erfüllungsort

1. Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Bernau.
2. Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Generalversammlung beschlossen.

Vorsitzender Frank Willamowski

Stellvertretender Vorsitzender Patycki René

Schatzmeister Marion Enskeneit



